

Anleitung zur Selbsteinstufung/Einkommensberechnung

Welches Einkommen müssen Sie zur Berechnung heranziehen?

Zur Berechnung ist in der Regel das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Hat sich das Einkommen seitdem gravierend verändert (Lohnerhöhung, Arbeitsplatzwechsel, -verlust, Arbeitsaufnahme etc.), so ist das **aktuelle** Einkommen, ggf. durch Hochrechnung zugrunde zu legen. Berücksichtigt wird das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen.

Sie sind nicht-selbstständig tätig?

Tragen Sie Ihre Jahresbruttoeinkommen in die dafür vorgesehene Zeile des Berechnungsblattes ein. In der Regel ist es aus Ihrer letzten Dezember-Abrechnung ersichtlich. Maßgeblich ist das Gesamtbrutto, nicht das steuerpflichtige Brutto! Hiervon können Sie in den folgenden Zeilen des Berechnungsblattes Ausgaben für Arbeitsmittel, Fahrkosten ...etc. eine Werbungskostenpauschale von 100,00 €/ Monat abziehen. Sollten Sie höhere Aufwendungen geltend machen, sind diese gesondert in der folgenden Zeile auszuweisen und ggf. zu erläutern. Die Angaben müssen nachgewiesen werden.

Sie haben Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Land/Forstwirtschaft, Vermietung/Verpachtung, Kapitalvermögen o.ä.?

Tragen Sie diese Einkünfte (Gewinn zzgl. AfA bzw. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) in die entspr. Zeilen des Vordrucks ein.

Sie beziehen Wohngeld, Rente, Eigenheimzulage, Kindesunterhalt, Leistungen der Agentur für Arbeit oder haben sonstige Einnahmen?

Legen Sie bitte einen entspr. Nachweis (Kopie Bescheid o.ä.) bei.

Sie beziehen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Eine gesonderte Einkommensermittlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Fügen Sie der Anmeldung Ihres Kindes zum Kindergarten bitte eine **Kopie des Bescheides** bei oder geben Sie das hiesige Aktenzeichen an.

Ermitteln Sie nun die Gesamtsumme der Einkünfte. Hiervon sind die ermittelten Ausgaben (Steuern, Versicherungen etc.) abzuziehen.

Der verbleibende Betrag wird ggf. durch 12 Monate geteilt und es ergibt sich das anzurechnende Monatseinkommen, mit dem Sie aus der Tabelle mit den Einkommensgrenzen die für Sie maßgebliche Gebührenstufe ableiten können.

Die von Ihnen ermittelten Angaben tragen Sie in die Erklärung zur Selbsteinstufung ein und geben diese im Kindergarten bzw. im Rathaus ab. Sie erhalten dann einen entspr. Gebührenbescheid, aus dem die von Ihnen zu zahlende Benutzungsgebühr ersichtlich ist.

Das Berechnungsblatt sollten Sie für eine evtl. Überprüfung Ihrer Selbsteinstufung durch die Stadt aufbewahren.

Wann müssen Sie eine Selbsteinstufung vornehmen?

- Wenn Ihr Kind gerade in einer Kindertagesstätte aufgenommen wurde, im Monat der Aufnahme
- wenn Ihr Kind seit längerem eine Kindertagesstätte besucht, jeweils zu Beginn des Kitajahres (01.08.)
- wenn in Ihrem Haushalt gravierende Veränderungen eingetreten sind (Änderung der Personenzahl oder des Einkommens)

Haben Sie Fragen zur Selbsteinstufung oder zur Einkommensberechnung?

Wenden Sie sich bitte an den im Rathaus zuständigen Sachbearbeiter, Herr Deiters (☎ 05524/853-165).